

Schülerbeförderung im Schuljahr 2023/2024

Regelungen zum Antragsverfahren nach der Schülerbeförderungskostensatzung

Grundregel: Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist für Schüler, welche den ÖPNV oder Schulbusse nutzen, nur in folgenden Fällen nötig:

A) Es existiert auf dem Schulweg zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart kein zumutbares Beförderungsangebot.

B) Wohnung und Schule liegen in verschiedenen Tarifgebieten, es wird deshalb mehr als ein Bildungsticket für einen Verbundraum benötigt.

C) In der Familie gibt es mehr als zwei schulpflichtige Kinder mit notwendigem Bedarf an Schülerbeförderung; es soll Antrag auf Erlass des Eigenanteils für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder gestellt werden.

D) Es wird ein Bescheid über die Schülerbeförderung zur Vorlage bei Sozialbehörden, bspw. für Leistungen auf Bildung und Teilhabe (BuT), benötigt.

E) Es wird nur für wenige Monate Schülerbeförderung benötigt (bspw. in den Wintermonaten)

Schüler, die einen über das Schuljahr 2022/2023 hinausreichenden Bewilligungsbescheid haben, müssen keinen neuen Antrag stellen, wenn sich 2023/2024 Wohn- und Schulort nicht ändern.

Die Anträge auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr müssen mindestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn im Landratsamt Meißen vorliegen.

Die Antragsformulare sind ab März 2023 auf unserer Internetseite unter http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149 abrufbar. Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Rechner auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.

Wichtig für die zukünftigen Klassen 5:

Der Antrag muss zwingend zwei Wochen nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung und damit spätestens **am 09. Juni 2023 (Fristende)** im Landratsamt Meißen vorliegen.

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden! Eine Bewilligung ab dem gewünschten Termin ist nur bei fristgerechter Antragstellung und Vollständigkeit möglich.

Änderung von Antragsdaten

Eine Mitteilung der Änderung der Antragsdaten ist unter Beachtung der Hinweise nach Ziffer 1 beispielsweise erforderlich, wenn sich der Name, der Wohnort, die Schule, die Klassenstufe des Schülers oder die Bankverbindung (nur Schülerspezialverkehr) ändern.

Die Änderungen sind unverzüglich dem Landratsamt Meißen schriftlich mitzuteilen. Für die Anzeige der Änderung bitten wir das entsprechende Formular „Änderungsmitteilung zur Schülerbeförderung“ auf unserer Internetseite http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149 zu nutzen.

Alle Änderungen, insbesondere Wohnungs- oder Schulwechsel zum Schuljahresbeginn, sind mit dem Formular Änderungsmitteilung spätestens am 31. Mai 2023 vorzulegen. Für unterjährige Änderung im Laufe des Schuljahres gilt der 10. Kalendertag des Vormonats als Frist mit Ausnahme von Wohnungs- oder Schuländerung bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs. Hier gilt die Zweimonatsfrist vor dem ersten Beförderungstag!

Eigenanteil Beförderungskosten

Der monatliche Eigenanteil für das Schuljahr 2023/24 beträgt 15,00 € pro Schüler und wird für alle zwölf Monate des Schuljahres erhoben. Da der Monatspreis des Bildungstickets und der Monatsbetrag des Eigenanteils jeweils 15,00 € betragen, leisten die Sorgeberechtigten den Eigenanteil bereits mit dem Erwerb des Bildungstickets. Der Eigenanteil für Schüler des Schülerspezialverkehrs zahlen höchstens elf Monatsbeträge pro Schuljahr. Für diese Schüler ist der Monat, der ganz oder überwiegend in den Sommerferien liegt, eigenanteilsfrei.

Die Eigenanteile der mit Schülerspezialverkehr beförderten Schüler werden monatlich zum zehnten Kalendertag von einem von den Eltern angegebenen inländischen Konto abgebucht. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Schülerbeförderung. Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unaktueller Angaben und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen die Sorgeberechtigten.

Wer Sozialleistungen wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Wohngeld bezieht, kann unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) beantragen.

In folgenden Fällen ist ein Antrag auf Schülerbeförderung nötig (siehe auch oben):

Der Schüler kann aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund fehlenden ÖPNV- und Schulbusangebotes den Schulweg nicht zumutbar bewältigen. Es ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder Antrag auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungsangebotes zu stellen. Achtung: bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket nötig!

Der Schüler benötigt eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Wohngeldstelle u. a. im Rahmen der Bewilligung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets).

Es soll ein Antrag auf Erlass der Eigenanteile für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder der Familie gestellt werden. Hier muss für alle Schulkinder der Familie ein entsprechender Antrag vorab gestellt werden.

Der Schüler benötigt nicht das gesamte Schuljahr (zwölf Monate) Schülerbeförderung und erreicht dadurch die zusammenhängende Mindestbezugsdauer von zwölf Monaten für das Bildungsticket nicht. Um die dann nötigen ermäßigten Monatskarten des Ausbildungsverkehrs abrechnen zu können, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen.

Wohnort und Schulort liegen in verschiedenen Verkehrsverbänden. Der Schüler kann den Schulweg nicht mit dem Bildungsticket eines Verkehrsverbundes bewältigen und benötigt zusätzliche Fahrausweise.